

Statut

des

**„Karnevalsklub Großerkmannsdorf“
e. V. 1967**

Präambel

Der Karnevalsclub Großerkmannsdorf e. V. 1967 ist ein selbständiger Verein.

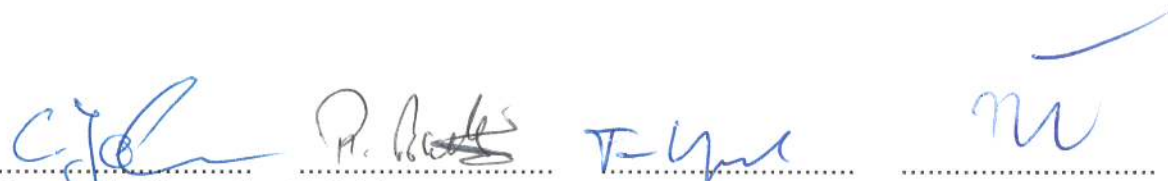
Der Karnevalsclub Großerkmannsdorf e. V. 1967 ist eine Interessengemeinschaft zur Gestaltung des kulturellen Lebens des Ortes.

Die Mitgliedschaft im Karnevalsclub beruht auf Freiwilligkeit, die Zusammenarbeit auf Kameradschaft.

Mit der Aufnahme in den Karnevalsclub ist die Anerkennung der Satzung und des Statutes eingeschlossen.

Das Statut setzt sich aus der Organisationsordnung, der Kassenordnung und der Traditionsordnung zusammen. Änderungen des Statuts bedürfen zur Abstimmung der Vollversammlung des Karnevalsclubs und der Zustimmung der Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit.

Mit der Unterzeichnung gilt das Statut als verbindlich.


.....
Geschäftsführendes Präsidium

Großerkmannsdorf, den 26.03.2025

Organisationsordnung

Rechte und Pflichten der Klubmitglieder

§ 1

Das Statut beruht auf Grundlage der Satzung.

§ 2

Wenn Bürger durch das Aufnahmeverfahren gemäß Traditionsordnung Mitglied des Karnevalsclub Großerkmannsdorf e.V. 1967 wurden, gelten für sie die gleichen Rechte. Pflichten und Befugnisse leiten sich aus den übernommenen Aufgaben innerhalb des Klubs ab.

§ 3

Der Karnevalsclub arbeitet auf der Grundlage der Freiwilligkeit; die Besetzung von Funktionen kann daher nur mit der vorherigen Zustimmung der Person erfolgen. Unabhängig von ihrer Funktion müssen die Klubmitglieder sich gegenseitig kameradschaftlich unterstützen. Die Klubmitglieder sind entsprechend ihrer Fähig- und Fertigkeiten einzusetzen.

§ 4

Die Mitglieder des Karnevalsclubs können auf eigenen Wunsch von einer Funktion bzw. von der Mitgliedschaft entbunden werden. Grundprinzip dabei ist, dass diese Veränderungen außerhalb der Karnevalssaison, d.h. also vor dem 11.11. d. J. bzw. nach der letzten Veranstaltung der Saison durchgeführt werden. Ausnahmen können durch triftige Gründe gerechtfertigt sein und werden von dem Ministerrat beschlossen.

§ 5

Ist ein Klubmitglied für längere Zeit verhindert seine Aufgaben zu erfüllen (Krankheit, Arbeit, Schwangerschaft, usw.), kann die Mitgliedschaft für festgelegte Zeit ruhen. Während der ruhenden Mitgliedschaft ruhen Rechte wie Pflichten.

Nimmt das Mitglied nach der vereinbarten Zeit seine Arbeit im Klub wieder auf, bedarf es keines neuen Aufnahmeverfahrens.

Nimmt das Mitglied die Arbeit nicht wieder auf, ist die Mitgliedschaft erloschen.

§ 6

Zeigen Mitglieder durch ihr Verhalten, dass ihr Interesse am Karnevalsclub erloschen ist, oder bringen Mitglieder durch grobe Disziplinverstöße oder Verstöße gegen die Grundnormen menschlichen Zusammenlebens den Karnevalsclub in Misskredit, können sie durch Abstimmung der Vollversammlung aus dem Karnevalsclub ausgeschlossen werden.

§ 7

Verantwortlicher Leiter des Karnevalsclubs ist der geschäftsführende Präsident.

§ 8

Der Ministerrat des Karnevalsclubs kann sich aus maximal 12 Ministern zusammensetzen, welche zurzeit wie folgt benannt werden:

Präsident

Vizepräsident I

Vizepräsident II

Minister für Finanzen

Minister für närrische Justiz

Minister für närrische Logistik

Minister für Saalgestaltung

Minister für Organisation

Minister für Technik

Minister für Kultur

Minister für Jugendarbeit

Schriftführer

§ 9

Zur Wahrnehmung von speziellen Aufgaben innerhalb der Ministerbereiche können Verantwortliche eingesetzt werden. Bei Bedarf kann dieser Kreis gem. § 8, je nach den räumlichen Gegebenheiten und den thematischen Anforderungen erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 10

Unabhängig von den Verantwortlichkeiten sind alle Klubmitglieder angehalten, sich aktiv bei Einsätzen zu beteiligen und Aufgaben zu übernehmen, auch wenn sie nicht in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich liegen. Auch hier gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 11

Beschlussfassungen bedürfen der Abstimmung der Vollversammlung des Karnevalsclubs.

Jedes Klubmitglied hat gleiches Stimmrecht, unabhängig von seiner Funktion. Der Beschluss wird wirksam bei einer Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.

Die Vollversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller eingeschriebenen Klubmitglieder anwesend sind.

§ 12

Jährlich wird eine Vollversammlung vor dem 11.11. d.J. durchgeführt.

§ 13

Die Arbeit im Karnevalsclub ist ehrenamtliche Arbeit.

Eine Bezahlung erfolgt nicht. Persönliche finanzielle und materielle Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen, wie Reisekosten, Requisiten, Material, Kostüme usw. können ggf. nach Absprache mit dem Präsidium erstattet werden.

§ 14

Sind Bürger bzw. Institutionen, die nicht Mitglied des Karnevalsclubs sind, wesentlich bei der Vorbereitung, Sicherung bzw. Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen beteiligt, kann diesen als Anerkennung, auch wenn ihre Arbeit finanziell abgegolten wurde, ein Anteil an Karten zum Kauf oder Freikarten bzw. Einladungen zu einer internen Klubveranstaltung angeboten werden.

§ 15

Alle Klubmitglieder erhalten für die karnevalistischen Veranstaltungen eine personengebundene Freikarte.

Verheiratete oder Mitglieder, die in einer festen Lebensgemeinschaft leben, erhalten als Ausgleich für die familiäre Belastung auch eine Freikarte für den Partner.

Bürger, die sich im Helferstatus befinden bzw. Funkenmariechen, die weder Mitglied noch im Helferstatus sind, haben Anspruch auf freien Eintritt zu den Veranstaltungen der jeweiligen Saison.

§ 16

Der Karnevalsclub arbeitet zumindest kostendeckend.

§ 17

Alle vom Karnevalsclub angeschafften Gegenstände sind Eigentum des Karnevalsclubs.

Mit den Gegenständen ist pfleglich umzugehen. Sie sind vor Verlust zu schützen. Bei fahrlässigem oder schuldhaftem Verlust oder Beschädigung kann materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht werden.

§ 18

Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Gesundheit, des Arbeits- und des Brandschutzes ist der Ministerrat.

§ 19

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Freiwilligkeit, was auch heißt, dass der Versicherungsschutz von jedem Mitglied selbst zu tragen ist.

§ 20

Jährlich wird zur Vollversammlung ein Prinzenpaar bestimmt. Das Prinzenpaar ist Mitglied auf Zeit und genießt gleiche Rechte und Pflichten für jeweils eine Karnevalssaison.

Ein Prinzenpaar kann auch mehrmals diese Funktion wahrnehmen, wenn dies jeweils zur Vollversammlung d. J. beschlossen wird und sie einverstanden sind.

Wollen Personen, die im Prinzenpaar tätig waren, auf eigenen Wunsch festes Mitglied des Karnevalsclubs werden, kann dies nur auf Beschluss der Vollversammlung geschehen. Der entsprechende Antrag auf Mitgliedschaft ist in diesem Fall zur Jahreshauptversammlung des Jahres zu stellen, in dem die Person nicht mehr im Prinzenpaar tätig ist. Dabei sind freie Funktionen und Aufgaben, künstlerische Anforderungen des Clubs und die Fähigkeiten des Antragstellers zu beachten.

Jedoch ist dabei zu beachten, dass der Club aus ökonomischen Gründen nicht endlos erweitert werden kann.

Ist es nicht möglich dem Antrag zu entsprechen, ist das Prinzenpaar würdig zu verabschieden.

§ 21

Zur Wahrung der Tradition, als Anerkennung und Würdigung von langjähriger Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit können Ehrentitel, Ehrenmitgliedschaft und andere Anerkennungen auf Beschluss der Vollversammlung ausgesprochen werden.

Das aktive Mitglied mit dem höchsten Lebensalter erhält den Ehrentitel „Alterspräsident“. Dieser Titel zieht keine gesonderten Funktionen bzw. Aufgaben nach sich.

Kassenordnung

§ 1

Alle Einnahmen und Ausgaben des Karnevalsclubs zur Vorbereitung und Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen werden über die Kasse des Karnevalsclubs geführt.

Die Kasse ist der Vollversammlung Rechenschaft pflichtig.

§ 2

Der Minister für Finanzen ist verantwortlich für die Führung der Kasse, des Kassenbuches, des Nachweis der Originalbelege sowie für die Verwahrung und Abrechnung der finanziellen Mittel. Er begleicht aus den Einnahmen die finanziellen Verpflichtungen des Clubs des Geschäftsjahrs.

§ 3

Kontoberechtigt sind das geschäftsführende Präsidium, d. h. der Präsident, die Vize-Präsidenten und der Finanzminister gemäß den Festlegungen des jeweiligen Geldinstituts.

Alle Klubmitglieder können ggf. persönliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Karnevalsveranstaltungen stehen (Reisekosten, Material, Kostüme), beim Minister für Finanzen (in vorheriger Absprache mit dem Präsidium) gegen Vorlage der Quittung geltend machen.

§ 4

Spenden von Privatpersonen bzw. Institutionen an den Karnevalsclub werden vom Minister für Finanzen verwahrt.

§ 5

Bei aktiven Mitgliedern des Karnevalsclubs, die ein persönliches Jubiläum begehen, handelt der Klub entsprechend angemessen.

Auf Beschluss des Ministerrates können auch andere Anlässe gewürdigt werden (Einzugsfeier, Geschäftseröffnung usw.).

Traditionsordnung

Grundsätze:

§ 1

Der Karnevalsclub bezeichnet sich:

„Karnevalsclub Großerkmannsdorf e. V. 1967“

Das Kurzzeichen ist „KKG“.

§ 2

2.1 Die Grundfarben des Clubs sind, wie die der Jacke,
Rot und Weiß.

Die Farbe der Hose bzw. des Rockes ist
Schwarz.

Für Schulterstücke, Verzierungen, Schärpen und Bestickungen
können die Farben
Schwarz, Gold und Silber
verwendet werden.

2.2 Bei eigenen Veranstaltungen ist folgende Anzugsordnung Pflicht:

aktive Mitglieder komplette Uniform (Männer: schwarze Stoffhose/ Schuhe – keine Turnschuhe, Jackett, Weste, weißes Hemd, Fliege, Kappe/ Frauen: schwarzen mind. knieumspielenden Stoffrock/ Schuhe, weiße Bluse, Weste),

fördernde Mitglieder weißes Hemd/ Bluse (mit entsprechender Aufschrift), schwarze lange Stoffhose/ Schuhe – keine Turnschuhe bzw. knieumspielenden Stoffrock,

Helfer Karnevalsshirt und schwarze Stoffhose/ Schuhe – keine Turnschuhe,

Personen, die keine Mitglieder sind, haben keine vereinsbezogene Kleidung zu tragen.

Die erste Ausstattung (Jackett und/ oder Weste) trägt der Verein.

§ 3

Der Schlachtruf des KKG ist ein drei-faches

EKKA - EKKA - he-he-he.

Der Großberkmannsdorfer Karnevalsschläger wird nach der Melodie „Drum trink' mer noch a' Flascherl Wein“ und dem Text von A. Mai und E. Hübsch zu jeder öffentlichen Veranstaltung und anderen Anlässen gesungen.

§ 4

Der Karnevalsclub organisiert und führt Karnevalsveranstaltungen durch, welche die Lebensfreude der Bürger erhöhen.

Alle Klubmitglieder sind verpflichtet, närrische Gedanken zu entwickeln und Narretei zu treiben.

§ 5

Zur Vollversammlung, welche bis zum 11.11. eines jeden Jahres stattfinden muss, wird das Motto der kommenden Saison beschlossen, welches dann am 11.11. um 11:11 Uhr offiziell bekannt gegeben wird.

Vorheriges Bekanntgeben des Mottos an die Öffentlichkeit wird durch den Minister für Justiz mit 1 Kiste Bier und 2 Kisten Sekt bestraft.

§ 6

Alle Klubmitglieder sind verpflichtet, närrische Vorschläge zum Karnevalsthema, zur Dekoration, zur Gestaltung des Programmes und zu anderen den Klub betreffenden Veranstaltungen zu machen.

Die Vorschläge zum Thema werden beraten und durch Abstimmung beschlossen.

§ 7

Am 11.11 eines jeden Jahres 11 Uhr 11 empfängt eine Abordnung des KKG den symbolischen Amtsschlüssel vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten. Mit dieser Schlüsselübergabe spricht der Bürgermeister dem KKG sein volles Vertrauen, zur Leitung der jetzt wichtigen Geschäfte des Ortes, aus und erklärt die neue Karnevalssaison für eröffnet.

Aufnahmeverfahren

§ 8

1. Werden Bürger nach deren Antragstellung neu in den KKG aufgenommen, so sind sie auf ihre Eignung für die vorgesehenen Aufgaben und ihre närrischen Fähigkeiten zu prüfen. Dies erfolgt im Status eines Helfers, der sich auf zwei Jahre beläuft. Nach Ablauf der 2 Jahre muss ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.

Die Vollversammlung entscheidet über den Status förderndes oder aktives Mitglied.

Unterstützt ein Bürger über eine Saison ohne Nennung von akzeptablen Gründen den KKG nicht, so erlischt sein Helferstatus.

2. Frauen die in der Funkengarde 1 Jahr aktiv tanzen, sind automatisch Mitglied des Karnevalsclub und genießen gleiche Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied (sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben) auf Zeit. Wollen Frauen, die als Funke tätig waren, auf eigenen Wunsch festes Mitglied des Karnevalsclubs werden, kann dies nur auf Beschluss der Vollversammlung geschehen. Dabei sind freie Funktionen und Aufgaben, künstlerische Anforderungen des Clubs und die Fähigkeiten des Antragstellers zu beachten.
3. Die Aufnahme kann durch den Beschluss der Vollversammlung geschehen. Die Neulinge sind über das Statut und die Satzung der strengen und närrischen Sitten des Karnevalsclubs zu informieren. Sind sie danach immer noch freiwillig bereit (ohne Anwendung von Zwangsmittel, wie Daumenschrauben, spanische Stiefel etc.) in den Reihen des Karnevalsclubs einzutreten, haben sie sich der Torturen für Neulinge zu unterwerfen.

Nach bestandener Tortur sind sie Mitglied des Karnevalsclubs und haben Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 9

Werden Klubmitglieder als Minister gewählt und liegt ihr Einverständnis vor, haben sie sich der Tortur für Minister zu unterziehen.

Nach bestandener Tortur sind sie Minister und dürfen die festgelegten Ehrenzeichen tragen.

§ 10

Wird ein Minister zum Vizepräsidenten nach Abstimmung vorgeschlagen, hat er die „Prüfung des Präsidenten“ abzulegen und sich danach der Tortur des Präsidenten zu unterziehen.

Eine vorherige Zustimmung ist nicht nötig, da die Ernennung ein Ehrentitel ist. Nach bestandener Prüfung und überstandener Tortur ist er Vizepräsident und darf die festgelegten Ehrenzeichen tragen.

§ 11

Wird ein Präsident nach Abstimmung und Zustimmung der Person gewählt, muss dieser die Prüfung für Präsidenten ablegen und sich der Tortur für Präsidenten unterziehen.

Nach bestandener Prüfung und überstandener Tortur ist er der Präsident und darf die festgelegten Ehrenzeichen tragen.

Der Präsident kann das Recht in Anspruch nehmen, an dem Tag seiner Ernennung nach Hause gefahren zu werden, mit Schubkarre oder Handwagen. Der Minister für Justiz legt das Fahrpersonal fest.

Torturen

§ 12

Tortur für Neulinge

Der Neuling hat vor der Vollversammlung barhäuptig niederzuknien.

Das rechte Knie berührt die Erde, das linke ist leicht eingeknickt.

Die linke Hand liegt auf dem Herzen, in der rechten Hand hält er einen doppelten Schnaps.

Der Blick ist demütig zum Boden gerichtet.

Der Neuling säubert sich symbolisch durch Trinken des Schnapses.

Danach spricht er die Aufnahmeformel:

„ICH BIN EIN NARR UND WILL DAS OFFEN ZEIGEN DURCH TRAGEN DER NARRENKAPPE“.

Der Präsident spricht:

„Hiermit bist Du Mitglied des Karnevalsclub Großerkmannsdorf e. V. 1967, erkennst sein Statut an und handelst nach ihm“.

Der Präsident schlägt dem Knienden 3x mit der Narrenkappe auf die linke Schulter, wobei der „EKKA EKKA“ ruft.

Alle Karnevalisten antworten mit „he-he-he“.

Der Neuling erhebt sich, alle Karnevalisten erheben sich ebenfalls von den Plätzen und trinken das vor ihnen stehende Bier oder Glas Sekt auf das Wohl des neuen Mitgliedes.

Der Neuling zeigt seine Freude über die Aufnahme in der Saison (z. B. Hebeschmaus) durch feste und flüssige Beigaben.

§ 13

Tortur für Minister

Der Minister hat vor der Vollversammlung in Uniform mit Narrenkappe aufrecht zu stehen, die linke Hand auf dem Herzen, in der Rechten die einfache Kaskade, sich symbolisch zu säubern, durch Trinken der Kaskade.

Danach spricht er die Ministerformel:

„ICH BIN EIN RIESIGER NARR UND WILL DAS OFFEN KUNDTUN DURCH DIE ÜBERNAHME DER MINISTERFUNKTION.....DES KKG.“

Der Präsident spricht:

„Hiermit ernenne ich Dich zum Minister für des Karnevalsclub Großerkmannsdorf e. V. 1967.“

Der Präsident schlägt die Schulter des Ministers 3x mit der Narrenkappe, wobei er „EKKA EKKA“ ruft. Alle Karnevalisten antworten mit: „he-he-he“.

Danach erheben sich alle von den Plätzen und es wird der Großerkmannsdorfer Karnevalsschlager gesungen. Anschließend hält der Minister eine kurze närrische Rede und gibt die Runde zum Trinken frei.

Alle trinken den vor ihnen stehenden Schnaps auf das Wohl des Ministers aus.

Der Minister zeigt seine Freude über die Aufnahme in der Saison (z. B. Hebeschmaus) durch feste und flüssige Beigaben.

§ 14

Tortur für den Präsidenten

Der Präsident hat vor der Vollversammlung in Uniform mit Narrenkappe aufrecht zu stehen, die linke Hand auf dem Herzen, in der Rechten die doppelte Kaskade, sich symbolisch zu säubern durch das Trinken der Kaskade.

Danach spricht er die Präsidentenformel:

„ICH BIN DER GRÖßTE NARR UND WILL DAS OFFEN KUNDTUN DURCH DIE ÜBERNAHME DER PRÄSIDENTSCHAFT DES KARNEVALSKLUB GROßERKMANNSDORF E. V. 1967.“

Der Alterspräsident spricht:

„Hiermit ernenne ich Dich zum Präsidenten des Karnevalsclub Großerkmannsdorf e. V. 1967.“

Der Alterspräsident schlägt die linke Schulter des Präsidenten 3x mit der Narrenkappe, wobei er „EKKA EKKA“ ruft.

Alle Karnevalisten antworten mit lautstarkem „he-he-he“.

Danach erheben sich alle von ihren Plätzen und es wird der Großerkmannsdorfer Karnevalsschlager gesungen. Anschließend hält der Präsident eine kurze närrische Rede und gibt die Runde zum Trinken frei.

Alle trinken den vor ihnen stehenden Schnaps auf das Wohl des Präsidenten aus.

Der Präsident zeigt seine Freude über die Aufnahme in der Saison (z. B. Hebeschmaus) durch feste und flüssige Beigaben.

§ 15

Tortur für den Alterspräsidenten

Der Alterspräsident hat vor der Vollversammlung in Uniform mit Narrenkappe Aufrecht zu stehen, die linke Hand am Herzen, in der rechten Hand die doppelte Kaskade, sich symbolisch zu säubern durch Trinken der Kaskade.

Danach spricht er die „Alterspräsidentenformel“:

„ICH BIN DER ÄLTESTE UND GRÖSSTE NARR UND WILL DAS OFFEN KUND-
TUN DURCH DIE ÜBERNAHME DER ALTERSPRÄSIDENTSCHAFT DES
KARNEVALSKLUB GROßERKMANNSDORF E.V. 1967“

Der Präsident spricht:

„Hiermit ernenne ich dich zum Alterspräsidenten des Karnevalsklub
Großerkmannsdorf E.V. 1967“.

Der Präsident schlägt die linke Schulter des Alterspräsidenten 3x mit der Narrenkappe, wobei er EKKA EKKA ruft.

Alle Karnevalisten und Gäste antworten mit einem Lautstarken HE HEHE.

Danach erheben sich alle von ihren Plätzen und es wird der Großerkmannsdorfer Karnevalsschlager gesungen. Im Anschluss hält der Alterspräsident eine kurze Närrische Rede und gibt die Runde zum Trinken frei. Alle trinken auf das Wohl des Alterspräsidenten. Der Alterspräsident zeigt seine Freude über die Aufnahme in der Saison (z. B. Hebeschmaus) durch feste und flüssige Beigaben.

§ 16

Narrentrauung

Das Prinzenpaar wird am 11.11. im Rahmen der Rathauserstürmung getraut. Der Pfarrer vollzieht den Akt der närrischen Eheschließung.

§ 17

Der Präsidentschaftskandidat hat sich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Art der Prüfung wird vom Minister für närrische Justiz festgelegt und hat den Charakter des Karnevals zu entsprechen.

§ 18

Zu runden Jubiläen ab dem 40. Geburtstag ist von den Mitgliedern eine Runde Speisen und Getränke auszugeben (z.B. freitags im Clubraum). Bei Nichteinhaltung siehe § 20 – schwerste Vergehen.

§ 19

Die Aufgabe der närrischen Justiz ist es, auf Einhaltung des Statutes, besonders auf Einhaltung der Tradition, der Disziplin und Ordnung zu achten. Im Rahmen der JHV erfolgt die Auswertung und die Strafen verkündet.

§ 20

Der Minister für närrische Justiz kann eine Strafrunde (ein Glas Bier oder Sekt für jedes Mitglied oder 11,11 € in die Kasse) aussprechen für:

- mehrmaliges Zuspätkommen
- Nichterfüllen von Aufgaben
- Nichteinhaltung der Versammlungsordnung
- Verstöße gegen die Traditionsordnung
- Nichteinhaltung vorgeschriebener Torturen
- u.a.
- nicht erledigte Clubraumordnung mit 22,22 €

Bei schweren Vergehen oder im Wiederholungsfalle kann eine schwere Strafrunde (ein Glas Schnaps je Mitglied) ausgesprochen werden.

Schwere Vergehen sind zum Beispiel:

- Verleihen von Uniformgegenständen,
- irgendeinem Verhältnis die Uniformjacke oder Narrenkappe zu überlassen,
- Tragen fremder Uniformteile (einschließlich. Hemd),
- während des Einmarsches auf der Bühne zu popeln o.ä., (wenn es nicht in der Rolle steht).

Die schwerste närrische Strafe ist ein Fass.

(Es muss ein Fass Bier der Vollversammlung gespendet werden von mindestens 50 l Inhalt.)

Diese Strafe kann bei schwerwiegenden Verfehlungen ausgesprochen werden, wie:

- heimliches Heiraten, um den Klubmitgliedern den Polterabend zu verderben,
- sich erwischen lassen beim Fremdgehen und Heraufbeschwören eines öffentlichen Skandals,
- dem Klubkameraden in die Narrenkappe kotzen,
- Uniformteile beim Fremdgehen vergessen.

§ 21

Die närrische Justiz ist auch befugt obengenannte Strafen gegenüber dem Prinzenpaar gelten zu machen, wenn:

- das Prinzenpaar vergisst in voller Kleidung nach dem Einmarsch eine Runde gemeinsam zu tanzen,
- wenn einer den andern gröblichst vernachlässigt.

§ 22

Macht sich der Minister für närrische Justiz eines der genannten Vergehen schuldig, spricht der Präsident die Strafe aus.

§ 23

Ist es in manchen Fällen nicht möglich die Strafe sofort zu vollziehen, kann die Strafe auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden.

Ist es nicht möglich, die Runden alle zu trinken, mangels Geld, weil das Bier ausgegangen ist oder der größte Teil der Anwesenden schon blau ist, kann die Strafe auch in Geld entrichtet werden.

Es gelten folgende Festsätze:

eine Strafrunde	11,11 €
eine schwere Strafrunde	22,22 €
ein Fass „Radeberger Bier“ mit 50 Liter Inhalt Radeberger Bier	

Die Strafe wird beim Finanzminister eingezahlt und behandelt, wie eine Spende gemäß Kassenordnung.

§ 24

Die Traditionsordnung erhält im Anschluss den Text des Großerkmannsdorfer Karnevalsschlagers zum häuslichen Üben.

Die Traditionsordnung kann durch gute Einfälle der Klubmitglieder geändert werden, und jeder ist aufgefordert, lustige Ideen zu haben.

Durch Beschlussfassung der Vollversammlung wird dann diese Ordnung erweitert bzw. geändert.

E K K A – E K K A H E – H E – H E

Karnevalsverein Großerkmannsdorf 1967 e.V.

Großerkmannsdorfer Karnevalsschlager

In Erkmannsdorf zum Karneval, holla-hi-a-ho,
da trifft sich Alt und Jung im Saal, holla-hi-a-ho,
kommt trinkt mit uns und tanzt und lacht, holla-hi-a-ho,
die Kussfreiheit wird mitgemacht, holla-hi-a-ho.

Bei uns soll's heut gemütlich sein, holla-hi-a-ho,
Ihr Narren hackt Euch alle ein, holla-hi-a-ho,
die Mädchen kriegen einen Kuss, holla-hi-a-ho,
die Buben auch, sonst gibt's Verdruss, holla-hi-a-ho.

Jetzt kommen wir so recht in Schwung, holla-hi-a-ho,
und feiern mit Begeisterung, holla-hi-a-ho,
mit „EKKA-EKKA“ geht's hinein, holla-hi-a-ho,
da staunt sogar der Vater Rhein, holla-hi-a-ho.

Text: A. Mai / E. Hübsch

Nach der Melodie: „Drum trink'mer noch a' Flascherl Wein“